Herzlich willkommen!

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5
48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Der gesetzliche Rahmen.

Die "Päckchen" im Aufenthaltsgesetz

- Kapitel 2, Abschnitt 3: "Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung": §§ 16 bis 17b
- Kapitel 2, Abschnitt 4: "Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit": §§ 18 bis 21
- Kapitel 2, Abschnitt 5: "Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen": §§ 22 bis 26
- Kapitel 2, Abschnitt 6: "Aufenthalt aus familiären Gründen": §§ 27 bis 36a
- Kapitel 2, Abschnitt 7: „Besondere Aufenthaltsrechte": §§ 37 bis 38a

Welche Änderungen sind auf Bundesebene zu erwarten?

Koalitionsvertrag Bundesebene

„Wir werden unser Einwanderungsrecht weiterentwickeln und bewährte Ansätze des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wie die Westbalkanregelung entfristen. Neben dem bestehenden Einwanderungsrecht werden wir mit der Einführung einer Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eine zweite Säule etablieren, um Arbeitskräften zur Jobsuche den gesteuerten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Blue Card werden wir im nationalen Recht auf nicht-akademische Berufe ausweiten; Voraussetzung wird ein konkretes Jobangebot zu marktüblichen Konditionen sein. Zugleich werden wir die Hürden bei der Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland absenken, Bürokratie abbauen und Verfahren beschleunigen.“ (S. 27)

Definitionen

Einreisevoraussetzungen für Fachkräfte

Merktipp:

A wie Abschluss
A wie Anerkennung
A wie Arbeitsplatz

Definitionen

§ 18 Abs. 3:

Fachkraft

„Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).“

Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte (§ 18a und 18b Abs. 1)

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

→ Fachkräfte mit akademischer Ausbildung mit in- oder ausländischem Hochschulabschluss

→ Fachkräfte mit *qualifizierter* (in- oder ausländischer) Berufsausbildung in *allen* Ausbildungsberufe

- für *„qualifizierte Beschäftigung, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt“,*
- *„wenn Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde“.*

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

- Damit ist auch unterqualifizierte Beschäftigung bzw. Beschäftigung in verwandten Feldern möglich. Beispiele aus den Anwendungshinweisen des BMI:

- Bäcker*in arbeitet als Konditor*in
- Sozialwissenschaftler*in arbeitet im Management eines Unternehmens
- Germanist*in arbeitet als Fremdsprachenassistent*in
- Helfer*innen- bzw. Anlernberufe bleiben ausgeschlossen.
- Es ist eine Zustimmung der BA erforderlich (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, keine Vorrangprüfung).

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

- Für über 44jährige Fachkräfte wird bei Ersterteilung in der Regel ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der BBG RV *oder* ausreichende Altersversorgung (private Rente, Vermögen, Immobilien) verlangt. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des erstmaligen Antrags. Ausnahmen davon sind bei besonderem öffentlichen Interesse möglich.
- Für 2022:
  3.878 Euro monatlich bzw. 46.530 Euro jährlich brutto

Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a und b AufenthG wird normalerweise für vier Jahre erteilt, danach ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich.
- Bei Personen mit einem deutschen Hochschulabschluss oder einem deutschen Berufsabschluss verkürzt sich die Frist für die NE auf zwei Jahre.

Sonderregelungen für Beschäftigungen ohne formale Berufsqualifikation

„Best-Friends-Regelung“
(§ 26 Abs. 1 BeschV)

Best-Friends-Regelung

Sonderregelungen für folgende Staatsangehörige:

- Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA, **Großbritannien, Nordirland**
- **jede Beschäftigung möglich** (auch Helfer*innentätigkeiten) (§ 26 Abs. 1 BeschV)
- Keine Qualifikation erforderlich
- Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- Aufenthaltserlaubnis kann im Inland eingeholt werden.
- Grundlage für den Titel ist § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV

Westbalkanregelung
(§ 26 Abs. 2 BeschV)

Westbalkanregelung

Sonderregelungen für folgende Staatsangehörige:

→Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien:

→**jede Beschäftigung möglich** (auch Helfer*innentätigkeiten),

→Keine Qualifikation erforderlich

→nur mit Visum und nur, wenn in den letzten zwei Jahren keine AsylbLG-Leistungen bezogen wurden! (§ 26 Abs. 2 BeschV).

→Mindesteinkommen bei Ersterteilung für über 44Jährige: 46.530 € Jahr bzw. 3.878 € Monat brutto

→Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

→Grundlage für den Titel ist § 19c Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV AufenthG

→Westbalkan-Regelung gilt bis Ende 2023, soll laut Koalitionsvertrag entfristet werden.

Berufskraftfahrer*innen (§ 24a BeschV)

Sonderregelung Berufskraftfahrer*innen

Für Personen kann auch ohne Berufsabschluss eine Zustimmung erteilt werden, wenn:

→ EU-/ EWR- Fahrerlaubnis und

→ Grundqualifikation (Code 95)

→ Mindesteinkommen bei Ersterteilung für über 44Jährige: 46.530 € Jahr bzw. 3.878 € Monat brutto

→ Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (bleibt auch künftig!)

→ Grundlage für den Titel ist § 19c AufenthG i. V. m. § 24a BeschV

IT-Spezialist*innen (§ 19c Abs. 2)

Sonderregelung IT

Unabhängig von der formalen Qualifikation

→ kann eine Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigungen in der **IT- und Telekommunikationstechnologie** erteilt werden, wenn

→ in den letzten sieben Jahren drei Jahre Berufserfahrung vorliegen

- Mindesteinkommen von 60 Prozent der BBG RV: **4.230 Euro brutto** monatlich bzw. **50.760 Euro brutto** jährlich

→ i. d. R. B1

→ Grundlage für den Titel ist § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV

Weitere Ausnahmen von der Qualifikation (§ 19c Abs. 1)

Weitere Ausnahmen

Unabhängig von der formalen Qualifikation z. B.

- → Au Pair
- → Freiwilligendienst (FSJ, BufDi)
- → Rechtsgrundlage ist § 19c Abs. 1 AufenthG

Blaue Karte-EU (§ 18b Abs. 2)

Blaue Karte EU

- Voraussetzungen:
- Hochschulabschluss und Einkommen mind. **4.700 Euro brutto** monatlich bzw. **56.400 Euro brutto** jährlich, zustimmungsfrei
- Hochschulabschluss in einem **Enpassberuf (**Naturwissenschaftler*innen, Mathematiker*innen, Ingenieur*innen, Ärzt*innen, IT- und Kommunikationsfachkräfte), mindestens **3.667 Euro brutto** monatlich bzw. **43.992 Euro brutto** jährlich, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA.
- Für *„der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung“*
- Befristet bis vier Jahre plus drei Monate, Verlängerung möglich
- nach zwei Jahren uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c)

Niederlassungserlaubnis

§ 18c:

- Nach **vier Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft (§ 18a, 18b, 18d) mit ausländischem Abschluss und B1
- Nach **zwei Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft (§ 18a, 18b, 18d) mit inländischem Abschluss und B1
- Nach **33 Monaten** mit Blauer Karte-EU (und entsprechender Erwerbstätigkeit) und A1
- Nach **21 Monaten** mit Blauer Karte-EU (und entsprechender Erwerbstätigkeit) und B1
- Ansonsten **fünf Jahre**

Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung (§ 16a)

Ausbildung

- Für betriebliche und schulische Ausbildung (§ 16a):
- Mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (be betr. Ausbildung)
- Auch für berufsbezogenen Deutschsprachkurs (Zulassung aus dem Ausland möglich)
- Bei *qualifizierter* Ausbildung: i. d. R. B1, sonst i. d. R. A2 (AVwV BMI)
- Bei *qualifizierter* Ausbildung: zehn Stunden Nebenbeschäftigung möglich
- Nach *qualifizierter* Ausbildung: zwölf Monate Arbeitssuche
- Spurwechsel bei abgebrochener Ausbildung möglich in: andere qualifizierte Ausbildung, Aufenthalt als Fachkraft oder bei gesetzlichem Anspruch

Berufsanerkennung (§ 16d)

Berufsanerkennung

- **Aufenthalt für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d AufenthG)**
  18 Monate plus sechs Monate Verlängerungsoption
- **Nachqualifizierung in rein betrieblicher Praxis möglich**
  wenn „schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen.“ Nur für nicht-reglementierte Berufe.
- **Antrag für das Anerkennungsverfahren nach der Einreise möglich**
  bei Vermittlungsabsprachen zwischen BA und Herkunftsland, insbesondere in Pflegeberufen (Triple Win).
- **Spurwechsel nach gescheitertem Anerkennungsverfahren wird ermöglicht** (z. B. in Studium oder Ausbildung)

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG)

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG:

- → Voraussetzung: Arbeitgeber*in beantragt mit Vollmacht
- → ZAB / ABH ist für die Zustimmungsanfrage bei der BA, für die Information der Botschaft und eine Vorabzustimmung zuständig
- → Botschaft vergibt dann Termin innerhalb von **drei Wochen** nach Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde
- → Botschaft entscheidet innerhalb von **drei Wochen** ab Visumsantrag
- → Kosten: 411 Euro
- → Gilt für Aufenthaltstitel nach 16a (Ausbildung), 16d (Anerkennungsverfahren), 18a und 18b (Fachkräfte) sowie 18c Abs. 3 (sofortige NE für Höchstqualifizierte), 18d (Forscher*innen) und einige weitere, jeweils inkl. Familienangehörige. Auch für Berufskraftfahrer*innen nach § 24 Abs. 1 BeschV.

Zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung (§ 9 BeschV)

§ 9 BeschV

Keiner Zustimmung *bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und*

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder

2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; (…).

§ 9 BeschV

→ nicht angerechnet werden Beschäftigungszeiten, die **nach dem AufenthG oder der Beschäftigungsverordnung** zeitlich befristet sind (z. B. Au Pair)

→ Aufenthaltszeiten bei Studienaufenthalten nach § 16b werden **nur zur Hälfte und max. für zwei Jahre** angerechnet.

→ Die Arbeitgeberbindung entfällt damit nach zweijähriger Vorbeschäftigungsdauer.

→ Für Arbeitskräfte nach der Westbalkanregelung ist § 9 BeschV ausgeschlossen, wenn die erstmalige Zustimmung ab 1.1.2021 erteilt wurde.

Lebensunterhaltssicherung

Lebensunterhaltssicherung

- Für alle Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 und 4 muss **in der Regel** der LU gesichert sein. In atypischen Fällen können Ausnahmen gemacht werden (z. B. Schwangerschaft und Elternschaft, pandemiebedingte Einkommenseinbußen).
- Für die Aufenthaltstitel zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche sind keine Ausnahmen möglich, die LU-Sicherung ist zwingende Erteilungsvoraussetzung.
- Der LU ist gesichert, wenn aufgrund eigener Mittel oder einer Verpflichtungserklärung kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG besteht. Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, , Unterhaltsvorschuss, BAB, BAföG, Leistungen der Sozialversicherungen, **Kurzarbeiter*innengeld** sind unschädlich und wie Einkommen zu werten.

Lebensunterhaltssicherung

Besonderheiten:

- Für Aufenthaltserlaubnisse als Fachkraft (§ 18a und b) gilt die Vermutung, dass das Einkommen den LU sichert (bei Vollzeitstellen keine Prüfung durch Botschaft oder ABH). Für Personen, die bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft schon über 44 Jahre alt sind, gelten Sonderregelungen.
- Für Aufenthaltserlaubnis für Berufsausbildung (16a) gilt eine Pauschale: mindestens **723 Euro netto**, wenn KV im Lohn enthalten ist. Wenn KV / PV selbst bezahlt wird: **831 Euro netto**.
- Bei Studium (16b, 16c, 16e) sowie für Sprachkurs und Schulbesuch (16f): Mindestens Netto-Einkommen in Höhe BAföG-Höchstsatz (752 €, wenn KV / PV im Lohn enthalten ist. 861 €, wenn KV / PV selbst bezahlt wird).
- Bei freier Kost können 150 Euro abgezogen werden, bei freier Unterkunft 325 Euro.

Lebensunterhaltssicherung

Besonderheiten:

- Für Aufenthaltserlaubnisse für das Anerkennungsverfahren (16d), Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen (16f Abs. 1) sowie Ausbildungs- und Studienplatzsuche (17) gilt: BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent (827 Euro ohne KV; 936 € mit KV).

Arbeitshilfe

Eine tabellarische Übersicht zum Mindesteinkommen gibt es hier:

https://www.migrationsportal.de/publikationen/arbeitshilfen.html

IQ Netzwerk Niedersachsen

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)"

Arbeitshilfe:

Mindesteinkommen und Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken

Stand: 20. Januar 2021

In der Regel wird für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (das sind die Aufenthalte zum Zwecke einer Ausbildung, eines Studiums oder der Erwerbstätigkeit). In manchen Fällen werden bestimmte Mindesteinkommen gefordert. Dies gilt vor allem für die Blaue Karte-EU sowie bei einigen Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit für Personen, die bereits über 44 Jahre alt sind. In anderen Fällen ist das geforderte Mindesteinkommen abhängig von der individuellen Lebenssituation (z. B. von der Höhe der individuellen Unterkunftskosten) oder von vorgegebenen, unterschiedlich hohen Richtwerten.

Da es somit sehr unterschiedliche Werte für die jeweils geforderten Mindesteinkommen bzw. die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung gibt, soll die vorliegende Arbeitshilfe hierzu Hilfestellung geben: In einem ersten Teil wird für die jeweiligen Aufenthaltstitel eine Orientierung über das geforderte Mindesteinkommen gegeben. In einem zweiten Teil gibt die Arbeitshilfe ergänzende Hinweise zu den Grundlagen der Berechnung und speziellen – zum Teil auch strittigen – Auslegungsfragen.

Wie es bei tabellarischen Übersichten nicht zu vermeiden ist, bietet auch diese Arbeitshilfe nur einen groben Orientierungsrahmen und ersetzt keinesfalls eine individuelle Prüfung. Zudem kann es unterschiedliche Auslegungen des geltenden Rechts und der Rechtsprechung geben.

Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

Projekt AQ – Claudius Voigt – Hafenstr. 3-5, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: voigt@ggua.de. Web: www.ggua.de. www.migrationsportal.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)" wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit: Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesagentur für Arbeit

Spurwechsel

Spurwechsel

Normalerweise muss man *vor* der Einreise das richtige Visum für den jeweiligen Aufenthaltszweck beantragt haben. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

§ 5 Abs. 2 AufenthG:

„Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und

2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

*Hiervon **kann abgesehen** werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.“*

Spurwechsel

Der Wechsel aus einem bestehenden Aufenthaltstitel in einen anderen Aufenthaltstitel ist anschließend grundsätzlich immer möglich und auch gewollt.

§ 39 Nr. 1 AufenthV:

„Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn

1. er ein nationales Visum (§ 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, (…).“

Spurwechsel

Nur, wenn in dem jeweiligen Aufenthaltstitel, aus dem heraus man wechseln will, ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt dies nicht. Das ist in erster Linie bei den Aufenthaltstiteln für Studium, Ausbildung und für das Anerkennungsverfahren der Fall. Diese unterliegen Beschränkungen beim Wechsel, wenn man die Ausbildung oder das Studium abbricht.

Spurwechsel

- Der Spurwechsel aus einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung in einen Aufenthalt als Fachkraft oder für Ausbildung und Studium ist in aller Regel nicht möglich (§ 10 Abs. 1 und 3 AufenthG; § 19f AufenthG).
- Hierfür bleibt nur der Umweg über die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§ 60c und d AufenthG).

Arbeitshilfe

Eine tabellarische Übersicht zu den Möglichkeiten eines Zweckwechsels gibt es hier:

https://www.migrationsportal.de/publikationen/arbeitshilfen.html

IQ Netzwerk Niedersachsen

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Tabellarische Übersicht:
Spurwechsel zwischen den Aufenthaltstiteln im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration

Stand: 9. Februar 2021

Die Frage nach den Möglichkeiten eines „Spurwechsels“ zwischen den verschiedenen Aufenthaltstiteln stellt sich in der Beratungspraxis immer wieder. Die folgende Arbeitshilfe soll dazu Hinweise geben. Da es sich hierbei um eine schematische Übersicht handelt, kann dabei naturgemäß nicht jede individuelle Situation erfasst werden, sondern nur erste Orientierung gegeben werden. Dies ersetzt nicht eine individuelle rechtliche Prüfung.

Ein Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis und den meisten anderen Aufenthaltstiteln in eine andere Aufenthaltserlaubnis oder einen anderen Aufenthaltstitel ohne vorherige Ausreise ist grundsätzlich möglich. Dies ergibt sich aus § 39 S. 1 Nr. der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Hierfür müssen jedoch stets die Voraussetzungen erfüllt werden, die für den angestrebten Aufenthaltstitel verlangt werden. Zu den jeweiligen Voraussetzungen trifft diese Arbeitshilfe keine Aussage.

Allerdings sehen einige Aufenthaltstitel Beschränkungen vor, in welche anderen Aufenthaltstitel ein Wechsel stattfinden kann. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel für Ausbildung oder Studium: Vor Abschluss eines Studiums kann aus der Aufenthaltserlaubnis gem. 16b AufenthG beispielweise nur ein Wechsel in diejenigen Aufenthaltserlaubnisse erlaubt werden, die in § 16b Abs. 4 AufenthG ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzu kommt, dass die grundsätzliche Möglichkeit eines Zweckwechsels in den meisten Fällen eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde ist. Das heißt: Auch in den Fällen, die in der folgenden Tabelle grün gekennzeichnet sind, besteht nicht unbedingt ein Anspruch auf die Ermöglichung des Zweckwechsels. Die Ausländerbehörde ist jedoch verpflichtet, eine begründete Ermessensentscheidung zu treffen und dabei sowohl das persönliche Interesse der antragstellenden Person, als auch das öffentliche Interesse an der Sicherung der Fachkräftebasis berücksichtigen. Bei einem beabsichtigten Wechsel empfiehlt es sich daher, frühzeitig mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen und den Wechselwunsch zu besprechen.

Zur Ergänzung der folgenden Tabelle hier noch einige zusätzliche Hinweise:

- ➔ Der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV im Rahmen der **Westbalkanregelung** ist ohne vorherige Ausreise nicht möglich, da die Einholung eines Visums im Herkunftsland zwingend vorgeschrieben ist.
- ➔ Der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG (**Zweck der Arbeitsuche für Fachkräfte**) ist nur möglich, wenn die Person zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit war.
- ➔ Der Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG in eine andere Aufenthaltserlaubnis (etwa wegen Ausbildung, Studium, Beschäftigung als Fachkraft) ist auch dann möglich, wenn zuvor eine (zeitlich befristete) Beschäftigung etwa als **Au Pair oder im Rahmen eines Freiwilligendienstes** ausgeübt wurde.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit: Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesagentur für Arbeit

Beispielfälle

Beispiel 1

Beispiel 1

K. ist senegalesische Staatsangehörige und hat mit einem Studierendenvisum bisher in der Ukraine gelebt. Sie ist wegen des Kriegs nach Deutschland geflohen und ist bis 31. August 2022 visumfrei rechtmäßig in Deutschland. Sie hat nun eine Ausbildungsstelle als Pflegefachkraft gefunden und fragt, ob sie ohne Aus- und Wiedereinreise direkt die Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung erhalten kann?

Antwort 1

Normalerweise geht das nicht. Denn § 5 Abs. 2 AufenthG regelt:

„Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. *mit dem **erforderlichen Visum** eingereist ist und*
2. *die für die Erteilung **maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht** hat.“*

Antwort 1

Aber:

Nach § 3 der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung kann ein Aufenthaltstitel auch für längerfristige Zwecke im Bundesgebiet eingeholt werden. Sie kann ohne Aus- und Wiedereinreise die Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllt.

Beispiel 2

Beispiel 2

K. kommt aus Indien und ist mit einem Touristenvisum nach Deutschland eingereist („Schengen-Visum“ für drei Monate). Sie verfügt bereits über einen anerkannten Hochschulabschluss als Ingenieurin und hat während ihres Besuchsaufenthalts eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden, in der sie jährlich knapp 60.000 Euro brutto verdienen würde. Sie fragt, ob sie ohne Aus- und Wiedereinreise direkt die Blaue Karte-EU erhalten kann? Die ABH sagt, das sei leider nicht möglich.

Antwort 2

Sie hat die Angaben im Visumverfahren nicht gemacht, daher geht es normalerweise nicht. Aber:

*„Hiervon **kann abgesehen** werden, wenn die Voraussetzungen eines **Anspruchs auf Erteilung** erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.“* (§ 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG)

Bei der Blauen Karte-EU handelt es sich um eine Anspruchsnorm („wird erteilt“), so dass von der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen werden kann. Die Aussage der ABH, das sei leider nicht möglich, stimmt daher nicht.

Beispiel 3

Beispiel 3

L. ist US-Bürgerin und ist ohne Visum nach Deutschland eingereist. Sie hält sich nun seit zwei Monaten ohne Visum als Touristin in Deutschland auf. Sie hat bereits einen Defizitbescheid über ihre Berufsanerkennung als Pflegefachkraft und hat nun einen Platz in einer Nachqualifizierung für die vollständige Anerkennung ihres Berufsabschlusses zugesagt bekommen. Sie fragt, ob sie ohne Aus- und Wiedereinreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG für das Anerkennungsverfahren erhalten kann?

Antwort 3

Ja, das kann sie. Denn für einige Staatsangehörige („Best-Friends-Staaten“) gilt eine Sonderregelung:

„Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (…) und der Vereinigten Staaten von Amerika können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.“ (§ 41 Abs. 1 AufenthV)

Sie kann in Deutschland ohne Visum die entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Beispiel 4

Beispiel 4

D. ist als Au-Pair in Deutschland und hat dafür eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG. Der Au-Pair-Aufenthalt ist fast beendet, und er würde gern hier bleiben und eine Ausbildung anschließen. Kann er in den Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung wechseln, ohne auszureisen?

Antwort 4

Ja, das kann er. Denn der Wechsel aus einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis in eine andere ist grundsätzlich möglich und vorgesehen:

„Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn

1. er ein nationales Visum (§ 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, (…).“ (§ 39 Nr. 1 AufenthV)

Beispiel 5

Beispiel 5

K. macht eine Ausbildung zur Pflegefachkraft und hat dafür eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG. Sie hat noch erhebliche sprachliche Defizite. Daher empfiehlt ihr die Ausbildungsstelle, die Ausbildung abzubrechen und zunächst ein Freiwilliges Soziales Jahr zu machen. Danach könne sie die Ausbildung wieder aufnehmen. Geht das?

Antwort 5

Dies wäre zwar auch der Wechsel aus einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis in eine andere. Statt § 16a würde K. für das FSJ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG erhalten.

Die Möglichkeiten eines Zweckwechsels sind jedoch in § 16a ausdrücklich eingeschränkt: Zulässig ist dieser nur für

- eine andere qualifizierte Berufsausbildung,
- eine Beschäftigung als Fachkraft,
- eine Beschäftigung mit „ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen“ (nur IT)
- oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs.

Keine dieser Voraussetzungen wäre hier erfüllt. Daher ist das ohne Nachholung des Visumverfahrens in aller Regel nicht möglich.

Beispiel 6

Beispiel 6

Nachdem K. erfahren hat, dass der Wechsel ins FSJ wohl nicht geht, fragt sie, ob denn der Wechsel in ein Studium möglich wäre?

Antwort 6

In der Regel ja, denn § 16b ist (für die meisten Fälle) als Anspruchsnorm geregelt („ist zu erteilen“). Daher ist dieser Wechsel wiederum möglich.

Beispiel 7

Beispiel 7

K. entscheidet sich, doch ihre Ausbildung als Pflegefachkraft weiter zu verfolgen. Allerdings möchte sie die Ausbildungsstelle wechseln, da sie sich in ihrem derzeitigen Betrieb gemobbt und mies behandelt fühlt. Sie hat noch keine neue Ausbildungsstelle. Kann sie die Ausbildung beenden und eine neue Stelle suchen?

Antwort 7

Ja, denn § 16a sieht eine Frist von bis zu sechs Monaten für die Suche einer anderen Ausbildungsstelle vor, wenn dies *„aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat“* erforderlich ist (§ 16a Abs. 4). Problem wird allerdings die Lebensunterhaltssicherung währenddessen sein.

Beispiel 8

Beispiel 8

R. ist im Verfahren für die volle berufliche Anerkennung und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG. Sie hat die Abschlussprüfung mehrmals nicht geschafft und will deshalb das Anerkennungsverfahren abbrechen. Stattdessen möchte sie eine andere Berufsausbildung absolvieren. Sie fragt, ob das möglich ist?

Antwort 8

Ja, denn § 16d Abs. 6 AufenthG sieht ausdrücklich folgendes vor:

„Nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1, 3 und 4 darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck nur nach den §§ 16a, 16b, 18a, 18b oder 19c oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden.“

Für eine Berufsausbildung ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG vorgesehen. Dieser Wechsel ist also ausdrücklich vorgesehen.

Beispiel 9

Antwort 9

Frau L. lebt seit drei Jahren in Deutschland. Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG für eine Tätigkeit als Physiotherapeutin mit anerkanntem ausländischen Berufsabschluss, in der sie seit zweieineinhalb Jahren tätig ist.
Weil sie mit ihrer Chefin nicht mehr zurechtkommt, möchte sie ihre Stelle wechseln.
Sie fragt, ob es ihr möglich ist, auch in einer nicht-qualifizierten Tätigkeit zu arbeiten, ob dafür eine neue Zustimmung der BA erforderlich ist und welchen Aufenthaltstitel sie dafür erhalten könnte?

Antwort 9

§ 9 Abs. 1 BeschV

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder

2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt. (…)

Antwort 9

- Sie kann nach zwei Jahren versicherungspflichtiger Vorbeschäftigungszeit zustimmungsfrei jede andere Tätigkeit ausüben. Normalerweise trägt die ABH nach diesen zwei Jahren in den Aufenthaltstitel ein „Jede Beschäftigung ist erlaubt“. Falls dies nicht der Fall sein sollte, muss sie dies bei der ABH beantragen.
- Sie kann dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft erhalten.

Beispiel 10

Antwort 10

Herr S. lebt seit drei Jahren in Deutschland. Er hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG für eine Tätigkeit als Bauhelfer im Rahmen der Westbalkanregelung erhalten.
Er möchte seine Stelle wechseln und für eine andere Firma arbeiten..
Er fragt, ob er für diesen Wechsel eine neue Zustimmung der BA mit erneuter Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erforderlich ist?

Antwort 10

- Für ihn gilt auch § 9 BeschV, so dass keine erneute Zustimmung der BA erforderlich ist. Die ABH muss nach zwei Jahren Vorbeschäftigungszeit eintragen: *„Jede Beschäftigung ist erlaubt.“*
- Allerdings gilt § 9 BeschV für Personen, die im Rahmen der Westbalkanregelung in Deutschland arbeiten (§ 26 Abs. 2 BeschV), nur eingeschränkt: Für Personen, die erst ab dem 1. Januar 2021 erstmals eine Zustimmung für die Arbeit erhalten haben, gilt § 9 BeschV nicht.

Antwort 10

- § 26 Abs. 2 BeschV:
- „Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023 Zustimmungen mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die erstmalige Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in einem der in Satz 1 genannten Staaten gestellt wird. (…). Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. **§ 9 findet keine Anwendung, es sei denn, dass eine Zustimmung nach § 26 Absatz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilt wurde.“**